

ENTWURF final

Schützenverein Grabstede von 1968 e.V.



Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 4 Arbeitsleistungen.....	3
§ 5 Besuchergruppen.....	3
§ 6 Kindergeburtstage	3
§ 7 Munitionsgebühren	4
§ 8 Scheibengelder	4
§ 9 Schützenhalle.....	4
§ 10 Weitere Gebühren.....	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Beitragsordnung des Schützenvereins Grabstede e.V.

§ 1 Grundsatz

In Übereinstimmung mit der Satzung des Schützenvereines Grabstede von 1968 e.V. wird diese Beitragsordnung erlassen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen. Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereines.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereines ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Der Schützenverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Zur Bezahlung des Jahresbeitrages soll dem Schützenverein eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die Barzahlung beim Geschäftsführer gegen Quittung und die Überweisung auf das Vereinskonto sind als Ausnahmen möglich.

Bei Eintritt in den Schützenverein bis zum Schützenfest des laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag, nach diesem Termin bis zum Jahresende der halbe Beitrag, zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Geschäftsführer mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Zur Deckung der Mehrkosten bei Zahlungsver säumnissen sind zusätzlich 0,50 Euro je Monatsrückstand zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 3,00 Euro je Mahnung erhoben.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der

Gruppe 1	Kinder bis zum 12. Lebensjahr	24,00 €/Jahr
Gruppe 2	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	24,00 €/Jahr
Gruppe 3	Aktive Mitglieder ab 18 Jahren	60,00 €/Jahr
Gruppe 4	Ehepaare	110,00 €/Jahr
Gruppe 5	Familien 1 (mit Kindern)	120,00 €/Jahr
Gruppe 6	Familien 2 (mit Jugendlichen/Kindern)	130,00 €/Jahr
Gruppe P	Passive Mitglieder ab 18 Jahren S	12,00 €/Jahr

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

§ 4 Arbeitsleistungen

Durch jedes Mitglied sind jährlich, **sofern erforderlich**, Arbeitsstunden zur Unterhaltung der Schießanlagen und zur Förderung des Vereinslebens zu leisten. Ein erforderlicher Arbeitseinsatz wird im Einzelfall durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§ 5 Besuchergruppen

Der Verein erhebt von Gästen (Besuchergruppen) zur Deckung der Kosten (Verbrauchskosten Schießstand, Tagesversicherung, Stellung einer Aufsicht, Munition und Scheiben) Stand- und Schießgebühren.

Die Standgebühr beträgt unabhängig von der Gruppengröße bei Nutzung

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| • des Luftgewehrstandes | 10,00 € |
| • des Pistolenstandes | 15,00 € |
| • des Luftgewehr- und Pistolenstandes | 20,00 € |

pro Tag.

Die Schießgebühr beträgt für Gäste

- | | |
|---|--------|
| • ohne Waffenbesitzkarte und Versicherungsschutz | 6,50 € |
| • mit Waffenbesitzkarte und Versicherungsschutz ohne eigene Waffe | 5,00 € |
| • mit Waffenbesitzkarte und Versicherungsschutz mit eigener Waffe | 3,50 € |

pro Person.

Für Luftgewehrmunition und -scheiben sind pauschal bei einer Dauer bis zu zwei Stunden 12,00 € zu entrichten. Für Feuerwaffen siehe §7.

Zur Mitgliedergewinnung kann der geschäftsführende Vorstand von den vorstehenden Regelungen abweichende Gebühren für Besuchergruppen festlegen.

Die vorgenannten Gebühren gelten nicht für das Firmen- und Vereinsschießen und Kindergeburtstage.

§ 6 Kindergeburtstage

Der Verein erhebt für die Durchführung von Kindergeburtstagsschießen zur Deckung der Kosten (Verbrauchskosten Schießstand, Tagesversicherung, Stellung einer Aufsicht) Stand- und Schießgebühren. Kindergeburtstagsschießen ist nur auf dem Luftgewehrstand ab vollendetem 12. Lebensjahr mit vom Verein gestellten Luftgewehren möglich.

Die Standgebühr beträgt unabhängig von der Gruppengröße 3,50 € und die Schießgebühr pro Person 1,00 €. Für Munition und Scheiben sind pauschal bei einer Dauer bis zu zwei Stunden 12,00 € zu entrichten.

Zur Mitgliedergewinnung kann der geschäftsführende Vorstand von den vorstehenden Regelungen abweichende Gebühren für Kindergeburtstage festlegen.

§ 7 Munitionsgebühren

Sofern keine eigene Munition vorhanden ist, kann diese vom Verein bezogen werden. Die Munitionsgebühr für eine Dose Luftgewehrpatronen oder eine Schachtel KK-Patronen beträgt für Mitglieder 5,50 € und für Gäste mit Waffenbesitzkarte 7,00 €.

Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Munitionsgebühr befreit. Ihnen wird die Munition in der erforderlichen Höhe gestellt.

§ 8 Scheibengelder

Sofern keine eigenen Scheiben vorhanden sind, können diese vom Verein bezogen werden.

Das Scheibengeld beträgt für Vereinsmitglieder (Wettkampf)

- | | |
|----------------------|--------|
| • für LG/LP Scheiben | 1,00 € |
| • für KK Scheiben | 2,00 € |
| • für Sonderscheiben | 2,25 € |

Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Scheibengeld befreit. Ihnen werden die Scheiben im erforderlichen Umfang gestellt.

§ 9 Schützenhalle

Die Schützenhalle kann von Privatpersonen und Interessensgruppen für Veranstaltungszwecke genutzt werden. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Schützenhalle überlassen wird, trifft der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schützenhalle besteht nicht. Für die Überlassung kann der geschäftsführende Vorstand weitergehende Regelungen (Benutzungsordnung) treffen. Zur Deckung der Kosten ist ein Überlassungsentgelt zu entrichten. Dies beträgt für Vereinsmitglieder für den Aufenthaltsraum 50,00 € und für die gesamte Halle mit dem Schießstand bis zu einem Tag 100,00 €. Für nicht dem Verein angehörende beträgt das Überlassungsentgelt für die Halle 100,00 € und für die gesamte Halle mit dem Schießstand bis zu einem Tag 175,00 €.

§ 10 Weitere Gebühren

Alle weiteren Gebühren, die in dieser Beitragsordnung nicht aufgeführt sind (z.B. Preise für Getränke während der Schießzeiten, Eintrittsgelder, Firmen- und Vereinsschießen o.ä.) werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Regelungen, die dieser Beitragsordnung entgegenstehen treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Grabstede, den 01.01.2023